

Geschäftsverzeichnismrn. 6902 und 6909
Entscheid Nr. 148/2019 vom 24. Oktober 2019

ENTSCHEID

In Sachen: Klagen auf teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 2. Oktober 2017 « über die Harmonisierung der Berücksichtigung von Studienzeiten für die Berechnung der Pension », erhoben von Joseph François en von Marc Derclaye und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Moerman, P. Nihoul, T. Giet und J. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

a. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 13. April 2018 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 16. April 2018 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Joseph François Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 4 § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 2. Oktober 2017 « über die Harmonisierung der Berücksichtigung von Studienzeiten für die Berechnung der Pension » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 24. Oktober 2017).

b. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 24. April 2018 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 26. April 2018 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 2 § 1 und § 3, 3 § 1 Nr. 3 und § 2, 4 bis 9, 10 § 2 und 11 desselben Gesetzes: Marc Derclaye, Benoît Augustyns, Pascal Pahaut und die Freie Gewerkschaft des Öffentlichen Dienstes, unterstützt und vertreten durch RÄin C. Cools und RA H. Herion, in Brüssel zugelassen,

Diese unter den Nummern 6902 und 6909 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Schriftsätze und Gegenerwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA P. Schaffner, in Brüssel zugelassen,

- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, unterstützt und vertreten durch RA P. Levert, in Brüssel zugelassen.

Die klagenden Parteien haben Erwiderungsschriftsätze eingereicht.

Durch Anordnung vom 15. Mai 2019 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter J.-P. Moerman und J. Moerman beschlossen, dass die Rechtssachen verhandlungsreif sind, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 5. Juni 2019 geschlossen und die Rechtssachen zur Beratung gestellt werden.

Infolge des Antrags der klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6909 auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 5. Juni 2019 den Sitzungstermin auf den 26. Juni 2019 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 26. Juni 2019

- erschienen

- Joseph François, persönlich,

. RÄin C. Cools, ebenfalls *loco* RA H. Henrion, für die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6909,

- . RÄin J. Sautois, in Brüssel zugelassen, *loco* RA P. Schaffner, für den Ministerrat,
- . RA P. Levert, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,
- haben die referierenden Richter J.-P. Moerman und J. Moerman Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Parteien angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen, deren Kontext und den Gegenstand der Klagen

B.1.1. Die Klagen richten sich gegen die Artikel 2 § 1 und § 3, 3 § 1 Nr. 3 und § 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 § 2 und 11 des Gesetzes vom 2. Oktober 2017 « über die Harmonisierung der Berücksichtigung von Studienzeiten für die Berechnung der Pension » (nachstehend: Gesetz vom 2. Oktober 2017), die bestimmen:

« Art. 2. § 1. Vorliegendes Kapitel findet Anwendung auf Pensionen, die zu Lasten einer der Behörden oder Einrichtungen gehen, die in Artikel 1 des Gesetzes vom 14. April 1965 zur Festlegung bestimmter Beziehungen zwischen den verschiedenen Pensionsregelungen des öffentlichen Sektors erwähnt sind.

[...]

Art. 3. § 1. Unter der Bedingung, dass die Studienzeiten mit einem Diplom, einem Doktorat oder einer beruflichen Qualifikation abgeschlossen werden, können Personalmitglieder diese Studienzeiten folgendermaßen anrechnen lassen:

[...]

3. Die Dauer der in Artikel 2 § 2 Nr. 8 Buchstabe c) erwähnten anrechenbaren Studienzeiten ist begrenzt auf die Mindestzahl Studienzeiten, die für die Erlangung der beruflichen Qualifikation erforderlich war.

[...]

§ 2. Die Dauer der Studienzeiten, die gemäß § 1 angerechnet werden können, wird gegebenenfalls um die Dauer der unentgeltlichen Dienstaltersverbesserung aufgrund eines Diploms oder aufgrund von Vorstudien, wie sie sich aus der Anwendung von Artikel 393/1 des Gerichtsgesetzbuches, Artikel 36*quater* des Gesetzes vom 9. Juli 1969 zur Abänderung und Ergänzung der Rechtsvorschriften über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen der Bediensteten des öffentlichen Sektors oder Artikel 5*quater* des Gesetzes vom 16. Juni 1970 über Dienstaltersverbesserungen in Sachen Pensionen für die Personalmitglieder im Unterrichtswesen aufgrund von Diplomen ergibt, verringert.

[...]

Art. 4. § 1. Um Anspruch auf die Anrechnung von Studienzeiten haben zu können, müssen Personalmitglieder einen Antrag auf schriftlichem oder elektronischem Wege beim Dienst einreichen.

Der Antrag muss vor Einsetzen der Ruhestandspension eingereicht werden.

Der Antrag gilt als am Datum des Eingangs des Anrechnungsantrags beim Dienst eingereicht.

§ 2. Ein Anrechnungsantrag ist für die Gesamtheit oder einen Teil der anrechenbaren Studienzeiten möglich.

Für die in Artikel 2 § 2 Nr. 8 Buchstabe *a)* und *e)* erwähnten Studienzeiten kann ein Anrechnungsantrag nur für vollständige Studienjahre von zwölf Monaten eingereicht werden.

In Abweichung von Absatz 2 kann für den Teil eines Studienjahres, für den aufgrund der Anwendung von Artikel 393/1 des Gerichtsgesetzbuches, Artikel 36*quater* des Gesetzes vom 9. Juli 1969 zur Abänderung und Ergänzung der Rechtsvorschriften über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen der Bediensteten des öffentlichen Sektors oder Artikel 5*quater* des Gesetzes vom 16. Juni 1970 über Dienstaltersverbesserungen in Sachen Pensionen für die Personalmitglieder im Unterrichtswesen aufgrund von Diplomen keine unentgeltliche Dienstaltersverbesserung mehr gewährt werden kann, ein Anrechnungsantrag eingereicht werden, sofern das gesamte betreffende Studienjahr gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Titels anrechenbar ist.

§ 3. Personalmitglieder können in allen Pensionsregelungen zusammengekommen höchstens zwei Anrechnungsanträge einreichen.

§ 4. Anrechnungsanträge, die sich auf Zeiträume beziehen, die bereits in der Pensionsregelung für Lohnempfänger oder für Selbständige angerechnet worden sind, sind nicht zulässig.

§ 5. Für die Anwendung des vorliegenden Kapitels gelten Bedienstete, die Dienste leisten als zeitweilige Bedienstete im Unterrichtswesen oder als statutarische Bedienstete in der Probezeit, die noch keiner Pensionsregelung des öffentlichen Sektors unterliegen, als Personalmitglieder im Sinne von Artikel 2 § 2 Nr. 6.

Die sie betreffenden Anrechnungen werden in einer Pensionsregelung des öffentlichen Sektors wirksam, sofern diese Bediensteten nach der Erbringung dieser Dienste endgültig ernannt werden und ihr Anrechnungsantrag entweder in den zehn Jahren nach der Erlangung des Diploms, des Doktorats oder der beruflichen Qualifikation oder vor dem 1. Dezember 2020 eingereicht worden ist.

Wenn die in Absatz 2 erwähnten Bedingungen nicht erfüllt sind, wird die Anrechnung in der Pensionsregelung für Lohnempfänger wirksam.

§ 6. Bei Anwendung von Artikel 46 § 4 des Gesetzes vom 15. Mai 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen wird die Anrechnung für das in diesem Artikel erwähnte Personalmitglied in der Pensionsregelung für Lohnempfänger wirksam.

[...]

Art. 5. Die Anrechnung von Studienzeiten wird ab dem Datum des Einsetzens der Pension erst nach Zahlung des geschuldeten Anrechnungsbeitrags wirksam, der gemäß dem vorliegenden Abschnitt festgelegt wird.

Art. 6. § 1. Der Anrechnungsbeitrag wird auf 1.500 EUR pro anzurechnenden Zeitraum von zwölf Monaten festgelegt.

Dieser Betrag variiert gemäß dem Gesetz vom 1. März 1977 zur Einführung einer Regelung zur Kopplung gewisser Ausgaben im öffentlichen Sektor an den Verbraucherpreisindex des Königreiches. Für die Anwendung des vorliegenden Titels wird er an den am 1. Dezember 2017 geltenden Steigerungskoeffizienten gekoppelt und umfasst er die mit diesem Koeffizienten verbundene Erhöhung.

Der zu berücksichtigende Betrag ist derjenige, der sich am Datum der Einreichung des Anrechnungsantrags aus der Anwendung der Absätze 1 und 2 ergibt.

§ 2. Für die Berechnung des Anrechnungsbeitrags, der für die in Artikel 2 § 2 Nr. 8 Buchstabe *a)* und *e)* erwähnten Studienzeiten zu entrichten ist, entspricht jedes Studienjahr zwölf Monaten, außer bei Anwendung von Artikel 4 § 2 Absatz 3. Für die in Artikel 2 § 2 Nr. 8 Buchstabe *b)*, *c)* und *d)* erwähnten Studienzeiten und bei Anwendung von Artikel 4 § 2 Absatz 3 wird der geschuldete Beitrag entsprechend der Dauer des anzurechnenden Zeitraums festgelegt.

§ 3. Wenn der Anrechnungsantrag nach Ablauf einer Frist von zehn Jahren ab der Erlangung des Diploms, des Doktorats oder der beruflichen Qualifikation eingereicht wird, entspricht der Anrechnungsbeitrag einem Prozentsatz des zum Datum der Einreichung des Anrechnungsantrags festgelegten derzeitigen Wertes der Erhöhung des Betrags der Ruhestandspension, die den Studienzeiten entspricht, auf die sich der Anrechnungsantrag bezieht, berechnet anhand eines Zinssatzes und Sterbetafeln und unter Berücksichtigung des Referenzgehalts, das als Grundlage für die Berechnung der Pension dient, wie es zum Zeitpunkt der Einreichung des Anrechnungsantrags bekannt ist.

Der König bestimmt den Prozentsatz des derzeitigen Wertes, der berücksichtigt wird, wobei er nicht unter fünfzig Prozent liegen darf, den Zinssatz der Aktualisierung und die Sterbetafeln, die für die Berechnung des derzeitigen Wertes verwendet werden, sowie das Alter, ab dem davon ausgegangen wird, dass der Betrag der Ruhestandspension gezahlt wird.

Jeder vor dem 1. Dezember 2020 ordnungsgemäß eingereichte Antrag gilt als binnen der in Absatz 1 erwähnten Frist von zehn Jahren eingereicht.

Art. 7. Die Zahlung des Anrechnungsbeitrags erfolgt in Form einer einmaligen Zahlung binnen sechs Monaten ab dem Datum des in Artikel 11 erwähnten Anrechnungsbeschlusses.

Art. 8. Die Zahlung des Anrechnungsbeitrags erfolgt an den Dienst, der ihn anschließend der Pensionsregelung des öffentlichen Sektors, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Anrechnungsantrags auf das Personalmitglied anwendbar ist, zuweist.

Im Nachhinein wird keinerlei Beitragsübertragung zwischen den verschiedenen Pensionsregelungen des öffentlichen Sektors vorgenommen. Mit Ausnahme der Übertragungen, die im Gesetz vom 10. Februar 2003 zur Regelung der Übertragung von Pensionsansprüchen zwischen belgischen Pensionsregelungen und Versorgungssystemen völkerrechtlicher Einrichtungen erwähnt sind, wird im Nachhinein keinerlei Beitragsübertragung auf andere belgische oder ausländische Pensionsregelungen der sozialen Sicherheit vorgenommen.

Art. 9. Der gemäß dem vorliegenden Abschnitt gezahlte Anrechnungsbeitrag kann auf keinen Fall erstattet werden.

Art. 10. § 1. In Abweichung von Artikel 6 § 1 wird der geschuldete Anrechnungsbeitrag um fünfzehn Prozent verringert, wenn der Anrechnungsantrag zwischen dem 1. Dezember 2017 und dem 30. November 2019 eingereicht wird.

§ 2. Paragraph 1 ist nicht anwendbar auf Personen, die nach dem 1. Dezember 2017 eine endgültige Ernennung oder eine damit gleichgesetzte Ernennung erhalten haben.

[...]

Art. 11. § 1. Der Dienst untersucht den Anrechnungsantrag und notifiziert seinen Beschluss.

Ab der Notifizierung des Anrechnungsbeschlusses ist das Personalmitglied dem Dienst gegenüber verpflichtet, den Anrechnungsbeitrag für die in diesem Beschluss erwähnten Studienzeiten zu zahlen.

§ 2. Bevor der Dienst seinen Anrechnungsbeschluss notifiziert, informiert er das Personalmitglied über den Gesamtbetrag des Beitrags, den es aufgrund der Studienzeiten, für die das Personalmitglied einen Anrechnungsantrag eingereicht hat, und gegebenenfalls für die gesamte anrechenbare Studienzeit zahlen muss.

Wenn sich ein Personalmitglied dafür entscheidet, mehr oder weniger Studienjahre als in seinem Antrag angegeben anrechnen zu lassen, teilt der Dienst ihm den Gesamtbetrag des Beitrags mit, den es zahlen muss, berechnet entsprechend der Wahl des Personalmitglieds.

§ 3. Im Anrechnungsbeschluss des Dienstes wird die Wahl berücksichtigt, die das Personalmitglied nach Erhalt der in § 2 erwähnten Informationen getroffen hat.

Wenn das Personalmitglied nicht binnen der in Artikel 7 festgelegten Frist zahlt, wird sein Anrechnungsantrag endgültig abgeschlossen ».

B.1.2. Die Klage in der Rechtssache Nr. 6902 ist auf die Nichtigkeitsklärung des vorerwähnten Artikels 4 § 1 des Gesetzes vom 2. Oktober 2017 ausgerichtet, insofern er bestimmt, dass der Antrag auf Berücksichtigung der Studienzeiten für die Berechnung der Pension vor Einsetzen der Pension eingereicht werden muss.

Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6909 bemängeln:

- an Artikel 2 §§ 1 und 3, dass er es nur den endgültig ernannten Beamten ermögliche, ihre Studienzeiten im Rahmen des angefochtenen Gesetzes anrechnen zu lassen. Sie bemängeln außerdem die in diesem Artikel enthaltene Definition der Studienzeiten;
- an Artikel 3 § 1 Nr. 3 und § 2, dass er die anrechenbare Zahl der Studienjahre begrenze;
- an Artikel 4, dass er verlange, dass der Beamte einen Anrechnungsantrag stellt;
- an Artikel 5, dass er bestimme, dass die Anrechnung von Studienzeiten erst nach Zahlung des Anrechnungsbeitrags wirksam wird;
- an Artikel 6, dass er die Beträge dieser Anrechnung festlege;
- an Artikel 7, dass er vorsehe, dass die Zahlung des Beitrags binnen sechs Monaten ab dem Datum des Anrechnungsbeschlusses in Form einer einmaligen Zahlung erfolgen muss;
- an Artikel 8, dass er vorsehe, dass der Beitrag an den FÖD Soziale Sicherheit gezahlt werden muss;
- an Artikel 9, dass er vorsehe, dass der Beitrag auf keinen Fall erstattet werden kann;

- an Artikel 10 § 2, dass er vorsehe, dass nach dem 1. Dezember 2017 endgültig ernannte Beamte die in Paragraph 1 vorgesehene Verringerung um 15 % nicht beanspruchen können;

- an Artikel 11, dass er vorsehe, dass der FÖD Soziale Sicherheit einen Beschluss zu dem Anrechnungsantrag fasst, der den Antragsteller an diesen bindet.

B.2.1. Die Diplombonifikation wurde für die Personalmitglieder des öffentlichen Sektors durch das Gesetz vom 9. Juli 1969 « zur Abänderung und Ergänzung der Rechtsvorschriften über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen der Bediensteten des öffentlichen Sektors » eingeführt.

In der Begründung zu diesem Gesetz hieß es:

« 4. Bonifikationen für Studien

Gemäß Artikel 8 des allgemeinen Gesetzes vom 21. Juli 1844 werden die Ruhestandspensionen für jedes Dienstjahr im Verhältnis zu 1/60 des Durchschnittsgehalts, das mit den letzten fünf Jahren der Laufbahn verbunden war, ausgezahlt, wenn es sich um ortsgebundene Dienste handelt, und im Verhältnis zu 1/50 desselben Durchschnittsgehalts, wenn es sich um Diensten handelt, die als ‘ aktive ’ Dienste bezeichnet werden.

Außerdem darf keine Pension höher sein als 3/4 des Gehalts, das als Grundlage für ihre Berechnung gedient hat.

Um eine vollständige Pension erhalten zu können, sind 45 Jahre im ortsgebundenen Dienst erforderlich, wobei diese Laufbahn nur erreicht werden kann, wenn die betreffende Person spätestens im Alter von 20 Jahren den Dienst angetreten hat.

Die Beamten mit Universitätsabschluss oder mit einem Diplom des Hochschulunterrichts können wegen ihrer Studien nicht in diesem Alter den Dienst antreten, und es ist ihnen im Allgemeinen unmöglich, eine vollständige Pension im Alter von 65 Jahren zu erhalten.

Um den Nachteil, der ihnen durch den späteren Dienstantritt beim Staat entsteht, zu vermeiden, wird vorgeschlagen, die normale Dauer der Studien in Wert zu setzen für die Personalmitglieder, die Inhaber eines Diploms eines mindestens dreijährigen Studiums nach der Sekundarschule sind, sofern dieses Diplom bei der Anwerbung verlangt wurde. Die laufenden Pensionen werden auf dieser Grundlage angepasst » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1968-1969, Nr. 368/1, SS. 4-5, und ebenda, (Bericht) Nr. 368/2, SS. 5-6).

B.2.2. Die Diplombonifikation wurde für die Personalmitglieder des Unterrichtswesens durch das Gesetz vom 16. Juni 1970 « über Dienstaltersverbesserungen in Sachen Pensionen für die Personalmitglieder im Unterrichtswesen aufgrund von Diplomen » geregelt.

In der Begründung zu diesem Gesetz hieß es:

« Durch das Gesetz vom 8. April 1884 wurde der Besitz gewisser Diplome mit einer Bonifikation der Dienstzeit verbunden, die in der Berechnung der Ruhestandspensionen der Personalmitglieder des Unterrichtswesens berücksichtigt wird.

Dieses Gesetz, das nur einmal ergänzt wurde, nämlich 1912, entspricht nicht mehr den heutigen Erfordernissen, wie die Autoren verschiedener Gesetzesvorschläge mit dem Ziel, es zu ergänzen oder zu ersetzen, zu Recht hervorgehoben haben.

Es enthält nämlich eine erschöpfende Auflistung der Diplome, die Anlass zu einer Bonifikation geben, und in dieser Auflistung sind selbstverständlich nicht die Befähigungsnachweise enthalten, die nach 1912 eingeführt wurden, und ebenfalls nicht gewisse Diplome, die bereits bestanden, aber erst zu einem späteren Zeitpunkt für die Ausübung eines Amtes im Unterricht angenommen wurden.

Außerdem beschränkt die Verwaltungsrechtsprechung, die sich auf die Vorarbeiten zum Gesetz von 1884 basiert, die Gewährung der Bonifikation auf die Fälle, in denen das Diplom durch ein Grundlagengesetz über den Unterricht vorgeschrieben wurde, um das ausgeübte Amt zu erfüllen.

Die Nichterfüllung dieser Bedingung schließt jede Bonifikation für die Anspruchsberechtigten auf eine Ruhestandspension aus, die ein Amt ausgeübt haben, wofür das Diplom durch eine Verordnungsbestimmung vorgeschrieben war (königlicher Erlass, Erlass des Provinzialrates, Gemeinderatsbeschluss) oder nicht erforderlich war.

In diesem Fall befinden sich insbesondere alle Pensionsempfänger des offiziellen und freien technischen Unterrichts, des Kunstunterrichts sowie diejenigen, die aufgrund des Schulpaktes eine Pensionsregelung genießen, in der auf die Personalmitglieder der freien Einrichtungen für den technischen Unterricht verwiesen wird. Es wäre zwar möglich gewesen, die Bestimmungen des Gesetzes von 1884 zu ergänzen und dessen Anwendungsbereich auf die Personalkategorien des Unterrichts auszudehnen, die bisher ausgeschlossen waren, doch die Regierung ist der Auffassung, dass es im Hinblick auf eine Vereinheitlichung und Rationalisierung wünschenswert war, die gesamten Bestimmungen in Bezug auf die Diplombonifikationen in die Pensionen des Lehrpersonals aufzunehmen und bei der Ausarbeitung der neuen Regeln die Grundsätze zu berücksichtigen, die den Maßnahmen zugrunde liegen, die kürzlich durch den Gesetzgeber bezüglich der Diplombonifikation in den Pensionen des Staatspersonals angenommen wurden.

Die Bestimmungen des Entwurfs, der Ihnen unterbreitet wird, stimmen auffallend mit denjenigen von Kapitel VI des Gesetzes vom 9. Juli 1969 überein, von denen nur abgewichen wird, wenn besondere Umstände in Verbindung mit der Situation des Lehrpersonals andere Regeln als diejenigen, die für die Beamten gelten, rechtfertigen » (*Parl. Dok.*, Senat, 1969-1970, Nr. 231/1, SS. 1-2).

B.3.1. Durch die Artikel 3 und 5 des Gesetzes vom 28. April 2015 « zur Festlegung von Bestimmungen in Sachen Pensionen des öffentlichen Sektors » (nachstehend: Gesetz vom 28. April 2015) wurde für die Pensionen, die ab dem 1. Januar 2030 einsetzen, die Diplombonifikation gestrichen, die für die Studienzeiträume sowie die damit gleichgestellten Zeiträume gewährt werden in Bezug auf die endgültig ernannten Personalmitglieder des öffentlichen Sektors sowie in Bezug auf die Personalmitglieder des Unterrichtswesens.

Außerdem wird durch die Artikel 2 und 4 desselben Gesetzes eine Übergangsregelung eingeführt, um für die betreffenden Personalmitglieder die Diplombonifikation schrittweise abzubauen entsprechend dem Anfangsdatum der Pension und entsprechend der Anzahl Studienjahre, die erforderlich sind für das Diplom, das sie besitzen.

B.3.2. In der Begründung zum Gesetz vom 28. April 2015 hieß es:

« In Punkt 2.3 des Regierungsabkommens sind Anpassungen der Rechtsvorschriften über die Beamtenpension vorgesehen.

Eines der mit der Reform angestrebten Ziele besteht darin, innerhalb der verschiedenen Pensionssysteme die Laufbahnbedingungen für die Inanspruchnahme des Rechts auf eine Vorruhestandspension zu vereinheitlichen.

Für den öffentlichen Sektor besteht diese Einheitlichkeit insbesondere darin, für die Festlegung des Anspruchs auf eine Pension die Berücksichtigung der Diplombonifikation aufzuheben.

Es muss verdeutlicht werden, dass diese Maßnahme sich keineswegs auf die Pensionsberechnung bezieht.

Die Aufhebung wird für die Pensionen verwirklicht, die am 1. Januar 2030 einsetzen. Diese Aufhebung wird auch für die Bonifikation bezüglich der Praktika gelten, die es ermöglichten, die offizielle Anerkennung als Facharzt zu erlangen.

Eine Übergangsregelung wird vorgesehen für die Pensionen, die zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 31. Dezember 2029 einsetzen.

Die Übergangsregelung besteht in einer schrittweisen Verringerung um entweder vier Monate oder fünf Monate oder sechs Monate pro Kalenderjahr, je nachdem, ob die Studiendauer für das Diplom zwei Jahre oder weniger beziehungsweise mehr als zwei Jahre und weniger als vier Jahre oder aber vier Jahre und mehr beträgt. Die erste Verringerung wird auf die Pensionen angewandt, die am 1. Januar 2016 einsetzen. Die Verringerungen werden anschließend an jedem 1. Januar der darauf folgenden Jahre um vier, fünf beziehungsweise sechs Monate erweitert entsprechend der vorstehend angeführten Studiendauer für das Diplom. Hierbei ist jedoch zu bemerken, dass ein Diplom mit einer Studiendauer von drei

Jahren 36 Monate darstellt, und 36 nicht durch 5 teilbar ist, sodass die Verringerung im Kalenderjahr 2023 für ein solches Diplom einen Monat beträgt und nicht fünf Monate. Die Verringerungen werden ausgedrückt in Form einer Tabelle entsprechend dem Anfangsdatum der Pension einerseits und entsprechend der mit dem Diplom verbundenen Studiendauer andererseits » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2014-2015, DOC 54-0922/001, SS. 4-5).

In der Begründung zu Artikel 8 des Entwurfs wird darauf verwiesen, dass es infolge der vorgeschlagenen Bestimmungen «vorkommen kann, dass [...] gewisse Personen die Bedingungen bezüglich der Laufbahndauer nicht mehr erfüllen, um eine Vorruhestandspension erhalten zu können, oder diesen Pensionsantritt hinausschieben müssen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2014-2015, DOC 54-0922/001, S. 7).

B.3.3. Punkt 2.3 des Regierungsabkommens vom 9. Oktober 2014, auf den in der Begründung zu dem Gesetz vom 28. April 2015 verwiesen wurde, ist Bestandteil eines zweiten Kapitels mit dem Titel « Pensionsreform », in dem es unter anderem heißt:

« Die Bemühungen müssen ergänzt werden durch strukturelle Reformen, die ausreichend zur langfristigen Absicherung der Staatsfinanzen beitragen, insbesondere durch eine Reform der Pensionen, die mit dem Bericht der Expertengruppe für die Reform der Pensionen 2020-2040 als wissenschaftliche Grundlage durchgeführt wird, sowie eine Laufbahnreform. Diese Reformen werden zwischen heute und 2030 in Kraft treten.

Die Überalterung, die Verringerung der Anzahl junger Personen und die wachsende Anzahl von Personen des dritten und vierten Alters stellen das Vertrauen der Bürger in die Absicherung des Pensionssystems auf die Probe. Es ist ein neuer Sozialvertrag für alle Alterskategorien notwendig, was Ausdruck einer starken Solidarität zwischen den Generationen ist. Die Regierung wird daher eine neue Pensionsreform ausarbeiten auf der Grundlage der zehn Grundsätze aus dem Bericht des Ausschusses für die Pensionsreform 2020-2040 und hierfür eine intensive Konzertierung mit den Sozialpartnern vornehmen. Um den finanziellen und sozialen Fortbestand des Pensionssystems zu sichern, wird die Regierung diese zehn Grundsätze in zehn Arbeitsbereichen umsetzen. Die Regierung wird während dieser Legislaturperiode den Übergang zu einem Punktesystem für die Pensionsberechnung ausarbeiten. Die Reformen werden immer Hand in Hand mit ausreichend langen Übergangszeiträumen verlaufen.

Die Regierung wird in Absprache mit den Sozialpartnern und nach deren Stellungnahme einerseits notwendige Strukturen und Reformen und andererseits spezifische Maßnahmen ergreifen, um ein längeres Arbeiten zu ermöglichen.

[...]

2015 und 2016 wird der bereits vorgesehene Aufbauverlauf von Alters- und Laufbahnbedingungen für die Vorruhestandspension aufrechterhalten. Anschließend steigt die Laufbahnbedingung auf 41 Jahre im Jahr 2017 und auf 42 Jahre im Jahr 2019. Das Alter, mit

dem man eine Vorruhestandspension nehmen kann, wird auf 62,5 Jahre im Jahr 2017 und auf 63 Jahre im Jahr 2018 erhöht.

[...]

2.3. Spezifische Anpassungen der Rechtsvorschriften über die Beamtenpensionen

Der Pensionsausschuss erklärt: ‘ Die Bedingungen, die bezüglich der Länge der Laufbahn gestellt werden, damit man Zugang zur Pension hat, müssen in den verschiedenen Systemen auf einheitliche Weise gestaltet werden; Unterschiede hinsichtlich der erforderlichen Laufbahn oder hinsichtlich des Alters, die bzw. das Zugang zur Pension bietet, müssen objektiv begründet werden können ’.

Der Pensionsausschuss erklärt ebenfalls: ‘ Die Berechnung der Pension muss auf dem Arbeitseinkommen der gesamten Laufbahn und nicht nur am Ende der Laufbahn beruhen ’.

Die Regierung wird daher in enger Absprache mit den Sozialpartnern des öffentlichen Sektors Pensionsreformen verwirklichen, die eine Harmonisierung mit den Regelungen des Privatsektors bezwecken.

Durch diese Konzertierung wird festgelegt werden, ab wann in beiden Systemen auf gleiche Weise Pensionsansprüche aufgebaut werden. In jedem Fall sind die im Beamtenystem aufgebauten Pensionsansprüche gesichert.

Die folgenden Aspekte der Beamtenpension werden Gegenstand von Verhandlungen mit den Sozialpartnern des öffentlichen Sektors sein:

- Das Maß, mit dem ein Phasing-Out der Diplombonifikation um sechs Monate pro Kalenderjahr ab 2015 möglich ist für die Laufbahnbedingung der Vorruhestandspension.

Der Nationale Pensionsausschuss wird das Phasing-Out der Diplombonifikation für die Berechnung des Pensionsbetrags durch eine Regularisierung der Studienzeiträume anhand eines persönlichen Beitrags prüfen.

- Die Laufbahndauer zur Berechnung einer vollständigen Pension bei vorteilhaften Verhältnissätzen. Wenn diese Maßnahme ergriffen wird, werden Pensionsansprüche, die infolge vorteilhafter Verhältnissätze aufgebaut wurden, erhalten bleiben. Im Laufe dieser Legislaturperiode wird eine Maßnahme ergriffen werden, damit alle Pensionsansprüche aufgebaut werden, sowohl für die Berechnung als auch für den Zugang zur Vorruhestandspension, zu einem Verhältnissatz von 1/60 mit Ausnahme von schweren Berufen im öffentlichen Sektor (siehe 2.4.); » (http://premier.be/sites/default/files/articles/accord_de_gouvernement_-_regeerakkoord.pdf, SS. 28-30 und 33-35).

B.3.4. Das angefochtene Gesetz vom 2. Oktober 2017 betrifft die im vorerwähnten Regierungsabkommen geplante Maßnahme in Bezug auf die Regelung der Diplombonifikation, das heißt das « *Phasing-Out* » der Diplombonifikation für die

Berechnung der Pension durch eine Anrechnung der Studienzeiträume anhand eines persönlichen Beitrags.

B.3.5. In der Begründung heißt es:

« L'accord de gouvernement prévoit que ' La Commission Nationale des Pensions examinera le phasing out de la bonification pour diplôme pour le calcul de la pension par une régularisation des périodes d'études via une contribution personnelle '.

Au départ du rapport ' Les périodes d'études dans les trois principaux régimes de pension de retraite – un aperçu du cadre légal et une description statistique ' d'avril 2016 du Centre d'Expertise, la question de l'harmonisation de la prise en compte des années d'études dans les régimes de pension pour le calcul de la pension a été discutée tant au sein de la Commission spéciale du secteur public du Comité national des Pensions qu'en séance plénière du Comité. À l'issue de cet échange de vue, il a été convenu d'établir des projets de texte à soumettre à la concertation sociale via les canaux habituels (Comité A, Comité de gestion du Service fédéral des Pensions et Comité général de gestion pour le statut social des indépendants) » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2378/001, S. 4).

In der Begründung heißt es:

« Le présent projet de loi vise donc à harmoniser la prise en compte des périodes d'études dans les trois régimes de pension: pension du secteur public, pension des travailleurs salariés et pension des travailleurs indépendants.

Dispositions relatives aux pensions du secteur public (Titre 2)

Le présent titre introduit dans le régime de pension du secteur public les propositions d'harmonisation de la prise en compte des années d'études.

Le présent titre porte sur l'harmonisation de cette prise en compte pour le calcul de la pension. Pour rappel, la loi du 28 avril 2015 portant des dispositions concernant les pensions du secteur public prévoit la suppression progressive de la prise en compte du diplôme dans la condition de carrière pour pouvoir partir en pension anticipée dans le secteur public.

Le présent titre comporte deux volets. Le premier volet prévoit la fin de la gratuité de la prise en compte du diplôme requis moyennant le maintien des droits acquis. Tel est l'objet du chapitre 2 du présent titre.

Actuellement, la prise en compte des années d'études dans le secteur public est gratuite lorsque le diplôme est requis pour la fonction. Désormais, la bonification pour diplôme ne sera plus gratuite.

À ce principe, le présent titre prévoit deux exceptions. Tout d'abord, les droits acquis seront préservés. Le présent titre prévoit pour les pensions qui prennent cours à partir du 1er juin 2018 un maintien partiel du système actuel de la bonification pour diplôme. Ce maintien

partiel sera fonction des services et périodes admissibles pour l'ouverture du droit à la pension que le membre du personnel totalise au 1er juin 2017.

Ensuite, la gratuité est maintenue pour les personnes qui, au plus tard au 1er juin 2018, remplissent les conditions pour obtenir une pension anticipée. Quel que soit le moment où leur pension de retraite prendra cours, celles-ci pourront bénéficier de la gratuité de la prise en compte du diplôme aux conditions actuelles. Elle est également maintenue pour les personnes qui au 1er juin 2017 se trouvaient à leur demande dans une position de disponibilité, totale ou partielle, préalable à la mise à la retraite ou dans une situation analogue ou pour celles qui, si elles avaient introduit la demande, auraient pu être placées au plus tard le 1er juin 2017 dans une situation similaire.

Le second volet du présent titre prévoit l'instauration de la possibilité d'une prise en compte de périodes d'études moyennant le versement d'une cotisation de régularisation. Tel est l'objet du chapitre 1.

À la différence de ce que proposait la Commission de réforme des pensions 2020-2040, la bonification pour diplôme n'est donc pas supprimée. Les années d'études peuvent toujours être prises en compte pour le calcul de la pension. Elles seront prises en compte moyennant le paiement d'une cotisation de régularisation, à l'instar de ce qui existe actuellement chez les salariés et les indépendants.

Le montant de la cotisation de régularisation est fonction du moment où la demande de régularisation est introduite. Si la demande est introduite pendant les dix ans qui suivent les périodes d'études à régulariser, le montant de la cotisation de régularisation est forfaitaire. Si la demande est introduite passé ce délai, le calcul de la cotisation tient compte de la valeur actuelle, à la date de la demande de régularisation, de l'accroissement de pension correspondant aux périodes d'études sur lesquelles porte la demande de régularisation, calculée avec un taux d'intérêt et des tables de mortalité et compte tenu des traitements pris en compte pour le calcul de la pension de retraite tels que connus au moment de la demande de régularisation.

Le présent titre prévoit une période transitoire de 3 ans (du 1er juin 2017 au 31 mai 2020), au cours de laquelle malgré l'expiration du délai de 10 ans précité, le membre du personnel peut obtenir la prise en compte de périodes d'études dans le calcul de la pension moyennant le versement de la cotisation de régularisation forfaitaire plutôt que de la cotisation de régularisation qui tient compte dans son calcul de la valeur actuelle de l'accroissement de pension.

Il est en outre prévu que si la demande de régularisation est introduite entre le 1er juin 2017 et le 31 mai 2019, le montant forfaitaire de la cotisation de régularisation est réduit de 15 %.

Ne peuvent bénéficier de cette réduction que les agents nommés au plus tard le 1er juin 2017.

[...]

La mesure en projet fait d'ailleurs partie des réformes structurelles préconisées par la Commission de réforme des pensions 2020-2040 pour une réforme structurelle des régimes de

pension dans son rapport ‘ Un contrat social performant et fiable ’. Celle-ci recommande qu’un traitement identique soit réservé aux périodes d’études dans tous les régimes de pension légaux, pas uniquement pour les conditions de carrière, mais aussi pour le calcul de la pension » (ebenda, SS. 4 bis 6 und 9).

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.4.1. Der Ministerrat führt an, dass die Klage in der Rechtssache Nr. 6902 wegen fehlenden Interesses der klagenden Partei unzulässig sei. Er ist der Auffassung, dass die klagende Partei, die bereits im Ruhestand ist, nicht unter den Anwendungsbereich des von ihr angefochtenen Artikels 4 § 1 des Gesetzes vom 2. Oktober 2017 fällt, insoweit der Anrechnungsantrag der Pension für Studienjahre, den sie hätte stellen können, gemäß dieser Bestimmung vor Einsetzen der Pension hätte eingereicht werden müssen.

B.4.2. Die klagende Partei, die geltend macht, dass der angefochtene Artikel 4 § 1 gegen Artikel 11 der Verfassung verstoße, insofern er keine Übergangsbestimmung vorsehe, die es Personen, die wie sie kurze Zeit vor dem Inkrafttreten des angefochtenen Gesetzes am 1. Dezember 2017 das Pensionsalter erreicht haben, ermöglichen würde, das Recht auf Anrechnung zu beanspruchen, hat ein Interesse daran, dass der Gerichtshof den von ihr geltend gemachten Klagegrund prüft, der – wenn er für begründet erklärt würde – zu einer teilweisen Nichtigerklärung des Gesetzes führen könnte, die für sie günstig wäre.

B.5. Die Einrede wird abgewiesen..

Zur Hauptsache

In Bezug auf den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung

B.6.1. Ein erster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6909 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 20 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, mit dem Legalitätsprinzip, mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit und mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

B.6.2. Da in diesem Klagegrund keine Darlegung dazu enthalten ist, in welcher Weise gegen Artikel 23 der Verfassung verstoßen würde, und auch nicht zu einem Verstoß gegen Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention oder gegen Artikel 20 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, beschränkt der Gerichtshof seine Prüfung des ersten Klagegrundes auf den Grund der Vereinbarkeit der angefochtenen Bestimmungen in Bezug auf die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

B.7. Im Wesentlichen führen die klagenden Parteien an, dass die Aufhebung der unentgeltlichen Diplombonifikation bei der Berechnung der Pension gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoße, insofern sie zur Folge habe, dass die Bediensteten der Stufen A und B, bei denen die Erlangung eines Diploms eine Voraussetzung für die Ausübung ihres Amtes gewesen sei, und die Bediensteten der Stufen C und D, die diese Voraussetzung nicht erfüllen müssten, gleich behandelt würden, obgleich sich diese zwei Kategorien von Bediensteten in unterschiedlichen Situationen befinden würden.

Sie machen in einem zweiten Teil geltend, dass die gleiche Aufhebung zur Folge habe, dass bestimmte Bedienstete des öffentlichen Dienstes und sämtliche Bürger, die eine gesetzliche Pension erhalten, gleich behandelt würden, obgleich diese zwei Personenkategorien nicht ausreichend vergleichbar seien.

B.8. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieser Grundsatz steht übrigens dem entgegen, dass Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne dass hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.9. Es obliegt dem Gesetzgeber zu urteilen, inwiefern es zweckmäßig ist, Maßnahmen im Hinblick auf Einsparungen im Bereich der Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen zu ergreifen. Er verfügt in dieser Hinsicht über eine umso größere Ermessensbefugnis, wenn die betroffene Regelung Gegenstand einer sozialen Konzertierung war (siehe das Protokoll Nr. 197/1 vom 30. Januar 2015 des Gemeinsamen Ausschusses für alle öffentlichen Dienste, *Parl. Dok.*, Kammer, DOC 54-0922/003, Anlage, SS. 40-47 und 48-55).

Obwohl die soziale Konzertierung im Ausschuss A, in der Kommission Öffentliche Unternehmen und im Verhandlungsausschuss des Militärpersonals der Streitkräfte nicht zu einem Abkommen geführt hat, hatte die soziale Konzertierung dennoch gewisse Änderungen zur Folge wie beispielsweise: die Wahrung erworbener Rechte (die Unentgeltlichkeit der Bonifikation wird je nach der zum 1. Juni 2017 geleisteten Berufslaufbahn beibehalten), die Möglichkeit, die Studienjahre anrechnen zu lassen, auch wenn das Diplom für das Amt nicht erforderlich ist, die den Beamten gewährte Verringerung des pauschalen Beitragsbetrags in den ersten zwei Jahren des Übergangszeitraums wird auf 15 % (anstelle der ursprünglich vorgesehenen 10 %) erhöht, die Möglichkeit der Beamten, die spätestens am 1. Juni 2017 vor der Pensionierung hätten zur Disposition gestellt werden können (auch wenn sie dies nicht wahrgenommen haben), für die gesamte Laufbahn weiterhin die unentgeltliche Diplombonifikation in Anspruch nehmen zu können (*Parl. Dok.*, Kammer, 2014-2015, DOC 54-0922/006, S. 29).

B.10. Der Gesetzgeber hat mit dem Gesetz vom 9. Juli 1969 den Umstand berücksichtigt, dass Bewerber für ein öffentliches Amt, für das der Besitz eines Diploms durch Gesetz oder Verordnung zwingend vorgeschrieben wird, eine bestimmte Anzahl von Jahren Hochschulstudien absolviert haben müssen, um für dieses Amt in Frage zu kommen, sodass die Berufslaufbahn dieser Kategorie von Personen notwendigerweise anders aussieht, weil sie erst nach diesen Studien ihre Laufbahn antreten konnten.

Die Diplombonifikation für diese Personalmitglieder des öffentlichen Dienstes dient dazu, dieser Situation Rechnung zu tragen.

B.11. Wie aus den in B.3.5. zitierten Vorarbeiten hervorgeht, wünschte der Gesetzgeber mit den angefochtenen Bestimmungen einen neuen Schritt zur Harmonisierung der

Pensionsregelungen der Arbeitnehmer aus dem Privatsektor und aus dem öffentlichen Sektor vorzunehmen, insbesondere hinsichtlich der Bedingungen bezüglich der Laufbahndauer. Ein System der kostenlosen und automatischen Zeitbonifikation für Studienjahre besteht nämlich nicht zugunsten der Personen, die aufgrund eines Arbeitsvertrags eingestellt wurden.

B.12. Wie aus denselben Vorarbeiten hervorgeht, ist die angefochtene Regelung Bestandteil der strukturellen Reformen der Pensionen, die dazu dienen, die öffentlichen Finanzen langfristig zu sichern, indem die Haushaltskosten der Überalterung berücksichtigt werden.

B.13. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung steht nicht dem entgegen, dass der Gesetzgeber seine ursprünglichen Ziele revidiert, um andere anzustreben. Im Allgemeinen müssen die öffentlichen Behörden nämlich ihre Politik den sich ändernden Erfordernissen des Allgemeininteresses anpassen können.

B.14.1. Die Aufhebung der unentgeltlichen Bonifikation für die Bediensteten des öffentlichen Sektors für die Studienjahre ist angesichts der demografischen Entwicklung, die der Gesetzgeber berücksichtigen wollte, und der Behandlungsgleichheit mit der für vertragliche Arbeitnehmer geltenden Regelung, die er verwirklichen wollte, eine sachdienliche Maßnahme.

B.14.2. Wie in B.3.5 dargelegt wurde, war der Ausschuss für die Pensionsreform 2020-2040 der Auffassung, dass es nun keine objektiven Gründe mehr gibt, die Beamten, die Arbeitnehmer und die Selbstständigen unterschiedlich zu behandeln, was die Berücksichtigung der Studienzeiten in den drei Regelungen betrifft.

B.15. Der Gerichtshof muss aber noch prüfen, ob die Folgen der Aufhebung der unentgeltlichen Diplombonifikation für die Studienjahre und die Regelung des möglichen Rückkaufs dieser Studienjahre für bestimmte ernannte Bedienstete des öffentlichen Dienstes, insbesondere die Bediensteten der Stufen A und B, die wie die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6909 veranlasst werden könnten, einen hohen Anrechnungsbeitrag zu zahlen, um die Höhe ihrer Pension zu erhalten, nicht unverhältnismäßig sind.

B.16.1. Wie in B.9 erwähnt, wird die unentgeltliche Bonifikation für die Studienjahre für öffentliche Bedienstete je nach der am 1. Juni 2017 geleisteten Berufslaufbahn beibehalten.

B.16.2. Im Übrigen können bestimmte Bedienstete des öffentlichen Dienstes, einschließlich der Stufen A und B, ihr Diplom in Wert setzen, auch wenn dieses nicht für die Ausübung ihres Amtes erforderlich war.

B.16.3. In Bezug auf die Folgen der Aufhebung der unentgeltlichen Bonifikation für die Studienjahre auf den Betrag der Pension, den die öffentlichen Bediensteten erhalten können, heißt es in den Vorarbeiten:

« En réponse à cette remarque du Conseil d'État, il convient de considérer que les dispositions en projet cumulées à celles précédemment adoptées n'emportent pas un recul significatif dans le droit de la pension. Des simulations effectuées, il ressort en effet que si l'on compare la situation en vigueur avant le début de la législature et celle compte tenu des mesures déjà adoptées et de celle en projet, un fonctionnaire ne perd pas de droit de pension, voire augmente ses droits de pension.

Exemple 1 : un fonctionnaire en service d'un service public fédéral (SPF) de niveau à l'échelle BA3, né le 17 mai 1970. Il a 5 ans de carrière dans le privé et est entré en service au SPF le 1er juin 1996. Il a obtenu un diplôme de 3 ans requis pour sa fonction. Le traitement de référence indexé est de 54 343 EUR.

Avant le début de la législature, il aurait obtenu, à la première date possible de prise de cours de sa pension (ci-après la date ' P '), un montant annuel brut indexé de pension de 33 512 EUR. Compte tenu des réformes déjà adoptées en ce compris celle en projet, il obtiendra un montant annuel brut indexé de pension de 35 091 EUR. S'il paie la cotisation de régularisation, le montant annuel brut indexé de pension sera porté à 36 229 EUR.

Exemple 2 : un fonctionnaire en service d'un service public fédéral (SPF) de niveau A à l'échelle A 25, né le 17 mai 1960. Il est entré en service au SPF le 1er juin 1983. Il a obtenu un diplôme de 5 ans requis pour sa fonction. Le traitement de référence indexé est de 72 777 EUR.

Avant le début de la législature, il aurait obtenu, à la date ' P ', un montant annuel brut indexé de pension de 50 944 EUR. Compte tenu des réformes déjà adoptées en ce compris celle en projet, il obtiendra un montant annuel brut indexé de pension de 53 123 EUR. S'il paie la cotisation de régularisation, le montant annuel brut indexé de pension sera porté à 54 583 EUR (soit le maximum relatif correspondant à 75 % du traitement qui sert de base pour le calcul de la pension).

[...]

Exemple 4 : un licencié de la Communauté française dont le traitement de référence indexé est de 61 736 EUR. Il est né le 17 mai 1962. Il a travaillé trois ans dans le privé. Il est

entré en service comme licencié le 1er juin 1987. Il a obtenu un diplôme de 4 ans requis pour sa fonction.

Avant le début de la législature, il aurait obtenu, à la date ' P ', un montant annuel brut indexé de pension de 43 776 EUR. Compte tenu des réformes déjà adoptées en ce compris celle en projet, il obtiendra un montant annuel brut indexé de pension de 45 963 EUR. S'il paie la cotisation de régularisation, le montant annuel brut indexé de pension sera porté à 46 302 EUR (soit le maximum relatif correspondant à 75 % du traitement qui sert de base pour le calcul de la pension).

[...]

Exemple 7 : un fonctionnaire en service d'un service public fédéral (SPF) de niveau B à l'échelle BA3, né le 17 mai 1990. Il est entré en service au SPF le 1er juin 2011. Il a obtenu un diplôme de 3 ans requis pour sa fonction. Le traitement de référence indexé est de 54 343 EUR.

Avant le début de la législature, il aurait obtenu, à la date ' P ', un montant annuel brut indexé de pension de 38 040 EUR. Compte tenu des réformes déjà adoptées en ce compris celle en projet, il obtiendra un montant annuel brut indexé de pension de 38 412 EUR. S'il paie la cotisation de régularisation, le montant annuel brut indexé de pension sera porté à 40 757 EUR (soit le maximum relatif correspondant à 75 % du traitement qui sert de base pour le calcul de la pension).

Il convient par ailleurs de noter que le présent titre a prévu une mesure transitoire qui s'étend sur la durée d'une carrière complète.

En outre, s'il est vrai que la prise en compte du diplôme n'est plus (que partiellement) gratuite, le montant de la cotisation de régularisation forfaitaire reste au regard des droits de pension que son paiement génère favorable. Une année d'études régularisée à concurrence du montant unique de 1 500 EUR génère une augmentation annuelle de droit de pension récurrente correspondant à 1/60 (voire 1/55ème pour les enseignants âgés de 55 ans et plus en 2017) du traitement qui sert de référence au calcul de la pension.

Cet effet des réformes déjà adoptées est confirmé par le rapport du Centre d'Expertise des pensions sur l'analyse des effets de la réforme des pensions et du chômage avec complément d'entreprise de septembre 2015. Il ressort en effet de ce rapport que les réformes en matière de pension déjà adoptées (celle en projet non comprise) induisent un relèvement du montant de la pension moyenne et que cet effet est plus prononcé dans le régime de la fonction publique que dans les régimes salariés et indépendants, en raison de la prolongation plus importante des carrières suite à la suppression de la bonification pour diplôme dans l'évaluation de la condition de carrière pour une retraite anticipée (cfr. notamment pages 5 et 43) » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2378/001, SS. 6-9).

Aus diesen Beispielen geht hervor, dass die angefochtenen Maßnahmen keine unverhältnismäßigen Folgen für den Pensionsbetrag haben, den die Mehrheit der Beamten erhält.

B.16.4. Außerdem wird der Anrechnungsbeitrag, gleich ob pauschal oder nicht, einem steuerlich abzugsfähigen Sozialversicherungsbeitrag gleichgestellt.

B.16.5. Auch wenn der Gesetzgeber die gerechtfertigten Erwartungen der Beamten berücksichtigen muss, können diese, insbesondere angesichts des Prinzips der Änderungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes und der Haushaltszwänge vernünftigerweise nicht erwarten, dass ihr Pensionsstatut zwischen dem Dienstantritt und dem Pensionsantritt nicht reformiert wird.

B.17. Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6916 ist unbegründet.

B.18. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 6902 leitet einen einzigen Klagegrund ab aus einem Verstoß von Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 2. Oktober 2017 gegen Artikel 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Die klagende Partei, deren Pension am 1. Oktober 2017 vor dem Inkrafttreten des angefochtenen Gesetzes eingesetzt hat, bemängelt, dass in der angefochtenen Bestimmung vorgesehen sei, dass der Antrag auf Bonifikation für die Studienjahre auch für die Bediensteten, die wie sie ein Amt ausgeübt hätten, für das kein Diplom erforderlich gewesen sei, das die Bediensteten von nun an geltend machen könnten, um sich für die Bonifikation zu entscheiden, vor Einsetzen der Pension eingereicht werden müsse, ohne eine Übergangsbestimmung für die Personen vorzusehen, die das Pensionsalter kurze Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Dezember 2017 erreicht hätten. Daraus ergebe sich eine Diskriminierung zwischen diesen Bediensteten und den anderen Bediensteten, die das Diplom, das nicht für die Ausübung ihres Amtes erforderlich war, geltend machen könnten und die nach dem 1. Dezember 2017 pensioniert würden.

B.19.1. Es gehört zum Wesen einer neuen Regelung, dass unterschieden wird zwischen Personen, die von der in den Anwendungsbereich der früheren Regelung fallenden Rechtslage betroffen sind, und Personen, die von der in den Anwendungsbereich der neuen Regelung fallenden Rechtslage betroffen sind. Ein solcher Unterschied stellt an sich keinen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung dar. Jede Gesetzesänderung würde unmöglich, wenn man davon ausgehen würde, dass eine neue Regelung nur aus dem Grund gegen diese Verfassungsbestimmungen verstoßen würde, dass sie die Anwendungsmodalitäten der früheren Regelung ändert.

B.19.2. Wenn der Gesetzgeber der Auffassung ist, dass eine Änderung der Politik erforderlich ist, kann er Übrigen beschließen, sie unverzüglich wirksam werden zu lassen, und er ist grundsätzlich nicht verpflichtet, eine Übergangsregelung vorzusehen. Gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung wird nur dann verstoßen, wenn das Fehlen einer Übergangsmaßnahme zu einem Behandlungsunterschied führt, der nicht vernünftig gerechtfertigt ist, oder wenn der Grundsatz des berechtigten Vertrauens auf übermäßige Weise verletzt wird. Dieser Grundsatz ist eng mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit verbunden, der es dem Gesetzgeber verbietet, ohne objektive und vernünftige Rechtfertigung das Interesse der Rechtsunterworfenen, in der Lage zu sein, die Rechtsfolgen ihrer Handlungen vorherzusehen, zu beeinträchtigen.

Der Gesetzgeber hat nie vorgesehen, dass sich bereits pensionierte Beamte wie die klagende Partei für die Anrechnung von Studienjahren auf die Pension entscheiden können.

Im Übrigen hat die Prüfung des ersten Klagegrundes in der Rechtssache Nr. 6909 gezeigt, dass die von der klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 6902 angefochtene Bestimmung Bestandteil eines Bündels von Bestimmungen ist, die vernünftig gerechtfertigt sind und die keine unverhältnismäßigen Folgen für die Situation der betroffenen Bediensteten des öffentlichen Dienstes haben.

B.20. Der einzige Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6902 ist unbegründet.

In Bezug auf die Stillhalteverpflichtung

B.21. In ihrem zweiten Klagegrund führen die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6909 einen Verstoß an gegen Artikel 23 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 « zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf », mit dem Legalitätsprinzip, mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit und mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie sind einerseits der Auffassung, dass die angefochtenen Bestimmungen dem Personal des öffentlichen Dienstes einen Schaden zufügen würden, indem sie veranlasst würden, einen hohen Anrechnungsbeitrag zu zahlen, um den

Betrag ihrer Pension zu erhalten, und andererseits der Auffassung, dass durch die angefochtenen Bestimmungen die Sozial- und Arbeitsbedingungen dieses Personals in erheblichem Maße verschlechtert würden, ohne dass ein Grund des Allgemeininteresses dafür vorliege.

B.22.1. Artikel 23 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat das Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen.

Zu diesem Zweck gewährleistet das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmt die Bedingungen für ihre Ausübung.

Diese Rechte umfassen insbesondere:

1. das Recht auf Arbeit und auf freie Wahl der Berufstätigkeit im Rahmen einer allgemeinen Beschäftigungspolitik, die unter anderem darauf ausgerichtet ist, einen Beschäftigungsstand zu gewährleisten, der so stabil und hoch wie möglich ist, das Recht auf gerechte Arbeitsbedingungen und gerechte Entlohnung sowie das Recht auf Information, Konsultation und kollektive Verhandlungen;

2. das Recht auf soziale Sicherheit, auf Gesundheitsschutz und auf sozialen, medizinischen und rechtlichen Beistand;

[...] ».

B.22.2. Artikel 23 der Verfassung enthält in Bezug auf das Recht auf gerechte Arbeitsbedingungen und gerechte Entlohnung eine Stillhalteverpflichtung, die dem entgegensteht, dass der zuständige Gesetzgeber das durch die geltenden Rechtsvorschriften gebotene Schutzniveau bedeutsam verringert, ohne dass es dafür Gründe im Zusammenhang mit dem Allgemeininteresse gibt.

Das Gleiche gilt für das Recht auf soziale Sicherheit.

B.22.3. In Artikel 23 der Verfassung ist nicht präzisiert, was unter « gerechte Entlohnung » zu verstehen ist. Es wird ebenfalls nicht das Niveau präzisiert, das durch die Sozialleistungen erreicht werden muss, die zum Recht auf soziale Sicherheit gehören. Er verpflichtet den zuständigen Gesetzgeber, diese zwei Rechte zu gewährleisten und die Bedingungen für ihre Ausübung zu bestimmen, um es einem jeden zu ermöglichen, « ein menschenwürdiges Leben zu führen ».

B.22.4. In den Erläuterungen zum Vorschlag der Verfassungsrevision, der zur Einfügung von Artikel 23 (ehemals Artikel 24*bis*) in Titel II der Verfassung geführt hat, wurde in Bezug auf das Recht auf gerechte Entlohnung dargelegt:

«Das Recht auf gerechte Entlohnung ist eines der wesentlichen Elemente der wirtschaftlichen Ziele der menschlichen Tätigkeit.

[...]

Bei dieser Entlohnung müssen die fundamentalen sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Arbeitnehmer und ihrer Familie berücksichtigt werden. Neben diesen fundamentalen Bedürfnissen muss die Entlohnung es den Arbeitnehmern ermöglichen, an höheren und komplexeren Tätigkeiten teilzunehmen, wie Bildung, kulturelle und soziale Vorteile.

Die gerechte Entlohnung wird einerseits durch die geleistete Arbeit und andererseits durch die Bedürfnisse des Arbeitnehmers und seiner Familie bestimmt » (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1991-1992, Nr. 100-2/3°, S. 16).

In Bezug auf das Recht auf soziale Sicherheit wurde angeführt:

«Die Aufnahme dieses Grundrechts in unsere Verfassung ist die Krönung eines Jahrhunderts des sozialen Kampfes und ist Bestandteil einer Entwicklung, die auf Wohlstand und Fortschritt ausgerichtet ist.

[...]

Aufgrund des vorgeschlagenen Textes hat jede Person, die eine Berufstätigkeit ausübt, Anspruch auf soziale Sicherheit.

[...]

Es ist hervorzuheben, dass die Ausübung eines solchen Rechtes in jedem Fall mit der Verpflichtung verbunden bleibt, Beiträge zu zahlen, und dass es der Behörde obliegt, in Absprache mit den anerkannten Sozialpartnern, die Modalitäten zur Ausübung dieses Rechts festzulegen » (ebenda, S. 18).

B.23. Zunächst werden mit den angefochtenen Bestimmungen neue Rechte für die Bediensteten des öffentlichen Dienstes geschaffen, die ein Diplom des Hochschulunterrichts in Wert setzen können, auch wenn dieses für die Ausübung ihres Amtes nicht erforderlich ist, was unter der Geltung der bisherigen Rechtsvorschriften nicht möglich war.

Wie in B.16.3 erwähnt, hat der Gesetzgeber außerdem einer vom Staatsrat in seinem Gutachten Nr. 60.770/4 vom 5. Januar 2017 geäußerten Frage entsprochen. Die angefochtenen Maßnahmen bringen für die Mehrheit der Beamten keinen bedeutenden Rückschritt beim Pensionsbetrag mit sich, aber auch die Validierung dieses Diploms durch den Rückkauf ihrer Studienjahre kann sich positiv auf den Pensionsbetrag von einigen öffentlichen Bediensteten auswirken.

Schließlich rechtfertigen es die in B.3.3 und B.3.5 erwähnten Zielsetzungen, die Rentenregelungen der Arbeitnehmer des privaten Sektors und der Bediensteten des öffentlichen Sektors anzugleichen sowie die Staatsfinanzen langfristig abzusichern, dass die Behörden das Ende der Unentgeltlichkeit der Berücksichtigung des erforderlichen Diploms vorsehen, wobei sie zugleich die erworbenen Rechte wahren und die Berücksichtigung der Diplombonifikation für die Berechnung der Pension durch die Zahlung eines Anrechnungsbeitrags ermöglichen.

B.24. Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

Was das Recht der Europäischen Union betrifft

B.25. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 6909 leiten einen dritten Klagegrund ab aus einem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 23 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit den Artikeln 1 und 2 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 « zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf », mit den Artikeln 20 und 21 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, mit dem Legalitätsprinzip, mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit und mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Sie führen im Wesentlichen an, dass es die angefochtenen Bestimmungen bezwecken würden, bestimmten Bediensteten des öffentlichen Sektors, denen wie ihnen kein Zugang zu öffentlichen Ämtern vor einem bestimmten Alter möglich gewesen sei, den Vorteil der Berechnung des Rentenbetrags unter Nutzung des Rechts auf die vollständige Pension zu entziehen. Sie bemängeln den Umstand, dass dadurch, dass dieses Alter durch die Dauer der

Studien für die Einstellung und Ernennung für das Amt, das Zugang zur Pensionsregelung des öffentlichen Sektors gewährt, bestimmt wird, die Studien von Letzteren nicht mehr bei der Bestimmung ihres Pensionsbetrags berücksichtigt würden, es sei denn, sie haben die finanziellen Mittel, den Betrag eines Anrechnungsbeitrags zu bezahlen, oder sie arbeiten länger, um die Änderung des ursprünglichen Pensionsbetrags auszugleichen, auf den sie Anspruch hätten, da eine Diskriminierung aufgrund des Alters nicht zulässig sei.

Sie führen an, dass das angefochtene Gesetz eine mittelbare Diskriminierung im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b der vorerwähnten Richtlinie darstellen würde, insofern es einen Nachteil für Personen eines bestimmten Alters aufgrund des Zeitpunkts, zu dem sie ihre Laufbahn im öffentlichen Dienst beginnen konnten, nach sich ziehe.

B.26. Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien anführen, trifft es nicht zu, dass alle Bediensteten des öffentlichen Dienstes, die vor Beginn ihrer Laufbahn Studien absolviert haben, bei der Berechnung ihrer Pension gegenüber denjenigen, die diese Laufbahn sofort beginnen konnten, benachteiligt werden.

Es ist zwar richtig, dass Letztere ihre Laufbahn früher beginnen konnten und dass die ersten Jahre in die Berechnung ihrer Pension einfließen, aber das Gehalt, das sie beziehen konnten und das auch in die Berechnung ihrer Pension einfließt, war während ihrer Laufbahn geringer als das der Bediensteten mit Diplom.

Zudem wird den Bediensteten, die ein Diplom erlangen mussten, um ihre Laufbahn zu beginnen, durch das Rückkaufsystem für die Studienjahre mittels Zahlung eines Anrechnungsbeitrags nicht das Recht vorenthalten, diese Studienjahre berücksichtigen zu lassen.

B.27. Insofern die Beschwerdegründe aus einem Verstoß gegen die Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 und aus einem Verstoß gegen Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union abgeleitet sind, ist anzumerken, dass aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes hervorgeht, dass in dem Fall, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen treffen, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen - die für Beschäftigung und Beruf das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters konkretisiert -, unter Beachtung dieser Richtlinie vorgehen müssen (siehe in diesem Sinne Urteile EuGH,

13. September 2011, C-447/09, *Prigge u.a.*, Randnr. 48, und 7. Juni 2012, C-132/11, *Tyrolean Airways Tiroler Luftfahrt*, Randnr. 22). Daraus ergibt sich, dass - wie im vorliegenden Fall - im Verhältnis zwischen Privatpersonen und den Behörden eines Mitgliedstaates nur die Richtlinie 2000/78/EG in Betracht zu ziehen ist (EuGH, 21. Januar 2015, C-529/13, *Felber*, Randnr. 17).

In Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 der vorerwähnten Richtlinie ist präzisiert, dass die Mitgliedstaaten vorsehen können, dass Ungleichbehandlungen wegen des Alters keine Diskriminierung darstellen, sofern sie objektiv und angemessen sind und im Rahmen des nationalen Rechts durch ein legitimes Ziel, worunter insbesondere rechtmäßige Ziele aus den Bereichen Beschäftigungspolitik, Arbeitsmarkt und berufliche Bildung zu verstehen sind, gerechtfertigt sind und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind. Der Europäische Gerichtshof hat wiederholt entschieden, dass hinsichtlich der Frage, ob das mit einer zur Beurteilung unterbreiteten Maßnahme angestrebte Ziel legitim ist, die Mitgliedstaaten nicht nur bei der Entscheidung darüber, welches konkrete Ziel von mehreren sie im Bereich der Arbeits- und Sozialpolitik verfolgen wollen, sondern auch bei der Festlegung der zu seiner Erreichung geeigneten Maßnahmen über ein weites Ermessen verfügen (EuGH, 19. Juni 2014, C-501/12 bis C-506/12, C-540/12 und C-541/12, *Specht u.a.*, Randnr. 46 und die darin zitierte Rechtsprechung; EuGH, 21. Januar 2015, C-529/13, *Felber*, Randnr. 30).

Die Prüfung der angefochtenen Maßnahmen anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit der vorerwähnten Richtlinie führt folglich nicht zu einer anderen Schlussfolgerung.

B.28. Wie in B.9 erwähnt, sind die angefochtenen Rechtsvorschriften im Rahmen des nationalen Rechts durch legitime Ziele objektiv und vernünftig gerechtfertigt und die Mittel zur Erreichung dieser Ziele sind, wie in B.14 und B.16.5 festgestellt, sachdienlich und nicht unverhältnismäßig.

B.29. Der dritte Klagegrund in der Rechtssache Nr. 6909 ist unbegründet.

In Bezug auf die Einhaltung des Legalitätsprinzips

B.30. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft leitet in Anwendung von Artikel 85 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof einen Klagegrund aus einem Verstoß von Artikel 6 § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 2. Oktober 2017 gegen die Artikel 10, 11, 23, 33, 105 und 108 der Verfassung, das Legalitätsprinzip, den Grundsatz der Rechtssicherheit und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ab.

Sie führt an, dass durch die angefochtene Bestimmung dem König eine Blankovollmacht ausgestellt worden sei, die die Grenzen der Befugnisse, die Ihm erteilt werden könnten, überschreite, und so die Bediensteten des öffentlichen Dienstes, denen die Garantie vorenthalten werde, dass der Betrag ihres Beitrags im Gesetz festgelegt wird, in diskriminierender Weise behandelt würden, im Gegensatz zu den Bediensteten, die ihren Anrechnungsantrag innerhalb von zehn Jahren ab ihrem Diplom oder vor dem 1. Dezember 2020 einreichen könnten.

B.31. Artikel 23 der Verfassung garantiert das Recht auf ein menschenwürdiges Leben.

Durch Artikel 23 Absätze 2 und 3 Nr. 2 der Verfassung wird der zuständige Gesetzgeber verpflichtet, das Recht auf soziale Sicherheit zu gewährleisten und die Bedingungen für die Ausübung dieses Rechts zu bestimmen.

Diese Verfassungsbestimmung untersagt es diesem Gesetzgeber jedoch nicht, der ausführenden Gewalt Befugnisse zu übertragen, soweit sie sich auf die Ausführung von Maßnahmen beziehen, deren Gegenstand der Gesetzgeber festgelegt hat.

Diese Verfassungsbestimmung erlegt es dem Gesetzgeber daher nicht auf, alle wesentlichen Bestandteile des Rechts auf soziale Sicherheit zu regeln, und untersagt es ihm nicht, die ausführende Gewalt zu ermächtigen, diese zu regeln.

B.32.1. Im vorliegenden Fall enthält der vorerwähnte Artikel 6 § 3 des angefochtenen Gesetzes ausdrücklich die Rechenformel, mit der der Betrag des Anrechnungsbeitrags nach Ablauf des Übergangszeitraums von zehn Jahren berechnet werden kann, und er überträgt dem König nur die Befugnis, die spezifischen Parameter zu bestimmen, die in der

Berechnungsformel zu berücksichtigen sind. Das Gesetz ermächtigt den König lediglich, den Prozentsatz des derzeitigen Wertes der Erhöhung des Pensionsbetrags, die den Studienzeiten entspricht, auf die sich die Anrechnung bezieht, unter Einhaltung des in ihm vorgeschriebenen Mindestprozentsatzes von 50 %, den Zinssatz, die Sterbetafeln sowie das Alter, ab dem davon ausgegangen wird, dass der Betrag der Pension gezahlt wird, festzulegen.

B.32.2. Es ist zwar zutreffend, dass der genaue Betrag des Anrechnungsbeitrags, der nach versicherungstechnischen Regeln festgelegt wird, schwieriger zu berechnen ist als der pauschale Betrag, der während des Übergangszeitraums von zehn Jahren anwendbar ist, aber er ist nichtsdestotrotz mithilfe der gesetzlich festgelegten Formel bestimmbar, deren Inhalt in den Vorarbeiten folgendermaßen erklärt ist:

« Lorsque la régularisation intervient à l'issue d'une période de dix ans à compter de la fin des études, la cotisation sera calculée sur la base des règles actuarielles. Cela signifie que la cotisation de régularisation sera fixée en proportion des droits de pension qui sont générés par la prise en compte du diplôme.

Dans le secteur public, ces droits de pension correspondent à la formule suivante : $1/60^{\text{ème}}$ (tantième applicable) x le traitement de référence connu au moment de la demande de régularisation x le nombre d'années d'études à régulariser. Ces droits de pension correspondent à un montant de pension supplémentaire qui est payable annuellement au fonctionnaire. Sur la base des règles actuarielles, tenant compte d'un taux d'intérêt technique et d'une table de mortalité, ce montant annuel de pension est converti en capital. La cotisation de régularisation correspondra à un certain pourcentage du capital, qui ne pourra toutefois pas être inférieur à 50 % de ce capital.

Le ministre donne un exemple concret: si un fonctionnaire introduit une demande de régularisation à l'âge de 35 ans en dehors de la période transitoire, qu'il a obtenu un diplôme à l'âge de 23 ans après 5 ans d'études, que son traitement de référence s'élève à 27 921,79 euros, que l'on prend en compte les tables de mortalité XR (avec une correction d'âge de 5 ans) et un taux d'intérêt technique de 1 %, et que la pension de retraite lui est versée à partir de ses 65 ans, la rente annuelle constituée s'élève à 2 326,82 euros. Pour pouvoir verser annuellement ce montant au fonctionnaire à partir de ses 65 ans, il doit disposer d'un capital de 34 484,43 euros à ses 35 ans. Le fonctionnaire devra payer une cotisation dont le montant ne peut être inférieur à 50 % de ce capital, soit 17 242,22 euros (au lieu de 7 500 euros en cas de cotisation de régularisation forfaitaire).

Le calcul actuariel tient compte d'un taux d'intérêt de 1 % et ne renvoie donc pas, par exemple, à un taux d'intérêt à long terme. Un taux d'intérêt de 1 % est parfaitement justifié, compte tenu de la faiblesse actuelle des taux d'intérêt. Si une modification est requise, le taux d'intérêt pourra être modifié par arrêté royal. Il est également plus simple pour le Service fédéral des Pensions d'utiliser un taux d'intérêt préalablement établi, plutôt qu'un taux d'intérêt variable, comme le préconise l'Inspection des Finances. L'utilisation d'un taux d'intérêt fixe permettra également de rendre le système plus transparent pour les citoyens.

Les paramètres du calcul de la cotisation de régularisation à payer à l'issue d'une période de 10 ans après la fin des études seront identiques pour les fonctionnaires, les travailleurs salariés et les travailleurs indépendants. La seule différence est que ce calcul sera établi à partir de droits de pension différents: la pension des fonctionnaires est en effet plus élevée que celle des travailleurs salariés et des travailleurs indépendants » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-2378/006, SSS. 32-34).

B.33. Aus all diesen Elementen ergibt sich, dass die Anrechnungsbeiträge im Gesetz definiert sind, sowohl während des Übergangszeitraums von zehn Jahren als auch über diesen Zeitraum hinaus, und zwar Erstere über einen pauschalen Betrag und Letztere als Ergebnis einer unveränderlichen Rechenformel, sodass das Legalitätsprinzip und der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung zwischen den Bediensteten des öffentlichen Sektors je nach dem Datum der Einreichung ihres Anrechnungsantrags beachtet werden.

B.34. Der von der Regierung der Französischen Gemeinschaft geltend gemachte Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klagen zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 24. Oktober 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschant

F. Daoût